OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500738/2/SE

Datum:
Linz, 3. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von S A, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 7. November 2022, GZ: BHVB/922170079399/22, wegen Übertretungen des Forstgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 7. November 2022, GZ: BHVB/922170079399/22, aufgehoben und die diesbezüglichen Strafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) verhängte mit Straferkenntnis vom 7. November 2022, GZ: BHVB/922170079399/22, über S A (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen konsensloser Rodung und Waldverwüstung nach § 174 Abs. 1 lit. a Z 6 sowie Z 3 und 4 iVm §§ 17 Abs. 1 und 16 Abs. 2 lit. a Forstgesetz 1975 Geldstrafen jeweils in Höhe von 600 Euro und Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils vier Tagen.

I.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und führte aus, dass das behördliche Verfahren rechtswidrig gewesen sei und weder eine konsenslose Rodung noch eine Veränderung des Geländes durchgeführt worden sei.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt mit Schreiben vom 13. Dezember 2022, eingelangt am selben Tag, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten behördlichen Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 44 Abs. 2 VwGVG).

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Die Tatvorwürfe lauten auszugsweise wie folgt (wörtliche Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„1. […]
Sie haben am 02.02.2022 (Feststellung der Verwaltungsübertretung) jedoch schon vor Wochen vorher, auf dem Grundstück Nr. X und X; KG X, X., eine konsenslose Rodung durchgeführt, obwohl die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur verboten ist und Ihr Vorgehen den Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 in d. g. G. widerspricht. Im gegenständlichen Fall wurde auf Teilbereichen der verfahrensrelevanten Grundstücken der forstliche Bewuchs entfernt und das Geländeniveau verändert, es ist somit der Tatbestand der illegalen Rodung gegeben.

2. […]
Sie haben am 02.02.2022 (Feststellung der Verwaltungsübertretung) jedoch schon vor Wochen vorher, auf dem Grundstück Nr. X und X; KG X, X., eine Waldverwüstung begangen, obwohl jede Waldverwüstung verboten ist. Im gegenständlichen Fall haben Sie auf den verfahrensgegenständlichen Grundstücken Baumaterialien und Aushubmaterialien abgelagert und Maschinen abgestellt, dadurch ist die Produktionskraft des Waldbodens wesentlich geschwächt bzw. gänzlich vernichtet. Dies stellt eine Verwaltungsübertretung nach dem Forstgesetz 1975 in d. g. F. dar."

II.3. Der maßgebliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den oben angeführten Beweismitteln.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991 idgF, lautet:

§ 44a. Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
[…]"

III.2. Rechtliche Beurteilung:

III.2.1. Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten; mit anderen Worten: den Deliktstatbestand erfüllenden Sachverhalt. Dieser ist dem Beschuldigten richtig und vollständig vorzuhalten (vgl. VwGH 08.08.2008, 2008/09/0042).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird der Bestimmung des § 44 a Z 1 VStG dann entsprochen, wenn dem Beschuldigten im Spruch des Strafbescheides bzw. der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen ist, dass er im Verwaltungsstrafverfahren in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Spruch geeignet ist, die beschuldigte Person rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (VwGH 01.08.2022, Ra 2020/06/0187 sowie 30.04.2021, Ra 2020/05/0179).

III.2.2. Der Tatvorwurf hinsichtlich Spruchpunkt 1. liegt in der Durchführung einer Rodung ohne eine erforderliche Bewilligung zu besitzen. Es bedarf der genauen

Anführung des Tatortes und des Ausmaßes. Im Tatvorwurf sind bloß die Grundstücke (ohne Größenangabe) ohne Beschreibung der Lage der vorgeworfenen konsenslosen Rodung mit „auf Teilbereichen“ angeführt. Insbesondere fehlt die Angabe über das tatsächliche Ausmaß dieser Rodung. Das in der Begründung aus dem Aktenvermerk des forsttechnischen Amtssachverständigen zitierte „angeschätzte“ Flächenausmaß von 400 m^2 wurde nicht in den Spruch übernommen. Auch ist die vorgeworfene konsenslose Veränderung des Geländeniveaus in keinster Weise näher beschrieben. Der Tatvorwurf in Spruchpunkt 1. entspricht nicht den Voraussetzungen des § 44 a Z 1 VStG.

III.2.3. Ebenso fehlen im Spruchpunkt 2. genaue Angaben zur Lage und dem Ausmaß der vorgeworfenen Waldverwüstung. Die bloße Anführung von „Baumaterialien und Aushubmaterialien“ sowie „Maschinen“ erfüllt das Erfordernis der Konkretheit eines Spruches nicht.

III.2.4. Ausgehend von der Zielrichtung des Konkretisierungsgebotes des § 44a Z 1 VStG sind die an die Tatumschreibung zu stellenden Erfordernissen in den gegenständlichen Fällen nicht erfüllt.

Der Beschwerde war daher stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und die diesbezüglichen Strafverfahren einzustellen.

IV. Kosten:

Da das Straferkenntnis aufgehoben wird, ist dem Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG und § 66 Abs. 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu lösen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Sprucherfordernissen, insbesondere zur Tatortkonkretisierung sowie jene zur „Sache“ des Beschwerdeverfahrens“). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer